

Empfänger öffentlich
Autor Dienststelle für Landwirtschaft
Ref.
Datum 209.12.2022

Neophyten in der Landwirtschaft

Hinweise für Gemeinden

1. Hintergrund

Die [Weisung über den Schutz von Kulturen](#) hält fest (Art. 22): «Die Gemeinde sensibilisiert ihre Bevölkerung für das Problem der invasiven Pflanzen. Sie bezeichnet eine für den Pflanzenschutz verantwortliche Person. Sie **überwacht ihr Gemeindegebiet und ordnet die Beseitigung** der invasiven Pflanzen **gemäss Anweisungen der Dienststelle an.** »

Mit dieser Information erläutert die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) diese Bestimmung, um deren Anwendung durch die Gemeinden zu erleichtern.

2. Das Gemeindegebiet überwachen

Die bisherige Praxis zur **Meldung** von invasiven Pflanzen, die seit mehreren Jahren von der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft in Koordination mit den anderen betroffenen kantonalen Dienststellen eingeführt wurde, bleibt unverändert: Die Meldung erfolgt entweder über **das [Online-Feldbuch «Neophyten»](#)** oder direkt **über die Smartphone-App «InvasivApp»**. Diese Tools ermöglichen es zudem, alle durchgeführten Bekämpfungsmassnahmen zu erfassen. Eine Anleitung zur Nutzung der App finden Sie [hier](#).

Die DLW kann private Büros beauftragen, welche die Gemeinden bei der Überwachung unterstützen. Die DLW lädt die Gemeinden ein, das Fachwissen und die Ortskenntnisse der Beauftragten zu nutzen. Konkret bieten die Beauftragten folgende Dienstleistungen an:

- Kontakt mit dem Gemeindeverantwortlichen für Neophyten aufnehmen
- Sie für das Vorhandensein von Neophyten sensibilisieren
- Die Situation beurteilen und Massnahmen definieren
- Das Vorgehen erläutern, wie es im [Handbuch](#) des Kantons Wallis zum Umgang mit Neophyten beschrieben ist
- Nach erfolgter Bekämpfung die weitere Entwicklung verfolgen

3. Entsorgung anordnen

Wenn die Beseitigung von Neophyten erforderlich ist, kann die Gemeinde zunächst informell mit dem Bewirtschafter und dem Eigentümer Kontakt aufnehmen. Werden die Bekämpfungsmassnahmen anschliessend ordnungsgemäss durchgeführt, sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Andernfalls erlässt die Gemeinde einen Beseitigungsbeschluss, den sie per Einschreiben an den Eigentümer oder gegebenenfalls an den Bewirtschafter schickt. Eine entsprechende Vorlage für die Gemeinden befindet sich im Anhang 1.

4. Bekämpfung überwachen

Nach einem Beseitigungsbeschluss und ist es wichtig, dass die Gemeinde die Entwicklung über einen Zeitraum von (in der Regel) fünf Jahren verfolgt, um sicherzustellen, dass die Neophyten im betreffenden Gebiet endgültig ausgerottet wurden. Die Überwachung erfolgt am einfachsten mithilfe der InvasivApp, wie oben beschrieben. Die Aufzeichnungen in der Info Flora-Datenbank liefern weitere Informationen über die Verbreitung von Neophyten.

Alternativ kann die Gemeinde zur weiteren Überwachung eine andere Methode ihrer Wahl verwenden. Wichtig ist, dass die Nachverfolgung systematisch festgehalten wird, damit im Bedarfsfall eine dritte Person die Geschichte eines von einem Beseitigungsbeschluss betroffenen Standorts nachvollziehen kann.

Dienststelle für Landwirtschaft

Beseitigungsbeschluss

Anrede,

Invasive Pflanzen sind ein Übel, gegen das vor allem die Landwirtschaftsgesetzgebung Massnahmen vorschreibt. Daher hat die Gemeindeverwaltung eine Überwachung ihres Gemeindegebiets eingerichtet und erlässt aufgrund der festgestellten Tatsachen folgenden Beschluss:

Sachverhalt

1. Sie sind Eigentümer des Grundstücks Nr. ... auf dem Gebiet der Gemeinde ...
2. Bei einem Besuch vor Ort in Ihrer Anwesenheit am ...(Datum) hat die Gemeindeverwaltung festgestellt, dass auf Ihrem Grundstück invasive Neophyten der folgenden Arten vorhanden sind:
 - a. ... (Art)
 - b. ... (Art)
3. Diese invasiven Pflanzen, die gemäss den beigefügten Fotos auf Ihrem Grundstück vorhanden sind, erfordern ein Eingreifen.

Geltendes Recht

Unter Schadorganismen versteht man Krankheiten, Schädlinge, invasive Pflanzen oder alle anderen Organismen, die eine potenzielle Gesundheitsgefahr für Pflanzenkulturen darstellen (Art. 45 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die die Entwicklung des ländlichen Raumes kLwG). Unter invasiven Pflanzen versteht man einheimische sowie willentlich oder unabsichtlich eingeschleppte Problempflanzen, welche es aufgrund fehlender Regulierungsfaktoren schaffen, sich in der Natur zu etablieren und zu verbreiten (Art. 18 Abs. 1 der kantonalen Weisung über den Schutz von Kulturen WSK).

Die Beseitigung der im Anhang 1 aufgeführten invasiven Pflanzen ist auf dem gesamten Kantonsgebiet obligatorisch, wenn diese die Gesundheit gefährden, oder wenn deren Ausbreitung sich leicht auf Landwirtschaftsflächen erstrecken kann (Art. 19 Abs. 1 WSK).

Die auf Ihrer Parzelle angesiedelten Arten gemäss Punkt Nr. 2 oben («Sachverhalt») sind in Anhang 1 WSK aufgelistet. Ihre Beseitigung ist daher obligatorisch und muss von den betroffenen Eigentümern übernommen werden (Art. 22 Abs. 3 WSK).

Jeder Bewirtschafter, oder andernfalls der Eigentümer, muss rechtzeitig Präventiv- oder Bekämpfungsmassnahmen gegen Pflanzenschadorganismen einsetzen, um die Gesundheit der Nachbarparzellen zu wahren (Art. 45 Abs. 2 kLwG). Die Landwirte und andernfalls die Grundeigentümer beseitigen die invasiven Pflanzen auf ihre eigenen Kosten (Art. 21 Abs. 1 WSK).

Wir fordern Sie daher auf, diese invasiven Pflanzen auf Ihrem Grundstück zu entfernen.

Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde, sich dazu zu äussern.

Beschluss

Aufgrund der obigen Ausführungen beschliesst die Gemeindeverwaltung:

1. Auf dem Grundstück Nr. ... auf dem Gebiet der Gemeinde ... wird die Beseitigung von invasiven Pflanzen der folgenden Arten angeordnet:
 - a. ...
 - b. ...
2. Für die erste Phase der Bekämpfung wird Ihnen eine Frist bis zum ...(Datum) eingeräumt.
3. Die Bekämpfung und die Überwachung müssen mindestens fünf Jahre lang oder bis zur vollständigen Ausrottung der betreffenden Arten fortgesetzt werden. Die Massnahmen zur Bekämpfung dieser Arten müssen angemessen sein und den Anweisungen des kantonalen Handbuchs für den Umgang mit invasiven Neophyten oder, falls nicht vorhanden, den spezifischen Vorgaben der Dienststelle für Landwirtschaft entsprechen.
4. Wenn Sie innerhalb der gesetzten Frist nicht eingreifen, wird mit Zustimmung des Kantons eine Ersatzvornahme auf Ihre Kosten durchgeführt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 103 kLwG und Art. 34a des kantonalen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VGVG) innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eine Beschwerde eingereicht werden. Diese muss schriftlich an die Gemeinde gerichtet werden. Die Schrift muss eine vollständige Darstellung des Sachverhalts, die Gründe für die Beanstandung, die Beweismittel, die geltend gemacht werden, sowie die Anträge enthalten. Sie muss datiert und vom Verfasser oder seinem Vertreter unterzeichnet sein. Eine Kopie des angefochtenen Beschlusses sowie als Beweismittel dienende Schriftstücke, die sich in der Verfügungsgewalt des Klägers befinden, müssen beigefügt werden.

Freundliche Grüsse

Offizielle Unterschrift der Gemeinde

Anhänge: Erwähnt (Fotos)